

Name, Vorname (des Erziehungsberechtigten) _____

Anschrift des Erziehungsberechtigten _____

An das Schulverwaltungsamt der Stadt Kempen
über die zuständige Schule

Antrag auf ein SchokoTicket ab 1. _____ 202 .

Ich beantrage hiermit eine Schülerfahrkarte für

_____ geb. am
Name, Vorname (des Schülers, der Schülerin)

Anschrift (nur wenn anders als oben) _____

Schule _____ Klasse _____

Mir ist bekannt, dass ein **Anspruch** auf Erstattung der Schülerfahrkosten gemäß den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) in der zur Zeit geltenden Fassung **nur dann besteht, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule für die Schülerin/ den Schüler der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und für die Schülerin/den Schüler der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.**

Ich wurde darüber informiert, dass über die Gewährung der Schülerfahrkosten grundsätzlich zu Beginn jeden Schuljahres und bei Änderungen in der Sach- und Rechtslage auch im laufenden Schuljahr neu entschieden wird.

Ich verpflichte mich, bei einem **Umzug das zuständige Schulsekretariat zu informieren**, damit das Schulverwaltungsamt prüfen kann, ob weiterhin ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten gegeben ist. Sollte diese nicht der Fall sein, würde mir das Schokoticket von den Städt. Werken Krefeld als Selbstzahler in Rechnung gestellt, sofern ich es dort nicht rechtzeitig kündige.

Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des voll-
jährigen Schülers

Ort

Datum

Bestätigung der Schule

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt.

Kempen, den _____
Schulsekretär/in

Besondere Hinweise für Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket befinden sich auf der Rückseite.

Hinweise für Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Für Kinder mit Anspruch auf ein SchokoTicket, die zugleich Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben, besteht die Möglichkeit, den zu zahlenden Eigenanteil für das SchokoTicket erstattet zu bekommen.

Der Eigenanteil, der von den SWK Mobil erhoben wird, liegt derzeit bei 12,00 €/monatlich für das erste und bei 6,00 €/monatlich für das zweite Kind. Ab dem dritten Kind wird kein weiterer Eigenanteil mehr erhoben.

Diese Regelung gilt für Kinder mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz, für Wohngeldempfänger und Kinderzuschlagsempfänger. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II müssen sich bezüglich des Eigenanteils an das für sie zuständige Jobcenter wenden.

Empfänger aller anderen Leistungen an das für sie zuständige Sozialamt.

Weitere Einzelheiten, die im Zusammenhang mit dem SchokoTicket zu beachten sind (z. B. beim Verlassen der Schule, Schulwechsel, Verlust oder Zerstörung des SchokoTickets) sind dem Formular „Bedingungen für ein SchokoTicket mit elektronischem Fahrgeldmanagement im Jahresabonnement“ zu entnehmen, das bei Bedarf im Schulsekretariat erhältlich ist. Außerdem liegen dort die Formulare „Änderung/Kündigung des SchokoTicket-Abonnements“ bereit.